Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 Ausgegeben Danzig, den 22. Februar 1933

24

Verordnung
zur Abänderung des Gesetzes über die Aufhebung der Rayonbeschränkungen vom 26. 11. 1929 (G.Bl. S. 157).
Vom 15. 2. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und Ziffer 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) sowie des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Aufhebung der Rayonbeschränkungen vom 26. 11. 1929 (G.Bl. S. 157) erhält folgenden neuen § 6a:

„§ 6a

Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung sind Härten, die durch Anwendung des Gesetzes entstehen, unter entsprechender Anwendung der §§ 6 und 108 Steuergrundgesetzes nach anliegenden Richtlinien, die mit rechtsverbindlicher Kraft erlassen werden, im Verwaltungswege zu beseitigen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie auf alle bisher durchgeführten Veranlagungen zur Rayongebühr Anwendung findet.

Danzig, den 15. Februar 1933.

Der Senat der Freien Sadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

25

Richtlinien
zur Beseitigung von Härten bei der Veranlagung zur Rayongebühr auf Grund der Rechtsverordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Aufhebung der Rayonbeschränkungen vom 15. 2. 1933.
Vom 15. 2. 1933.

Auf Grund des § 6a des Gesetzes über die Aufhebung der Rayonbeschränkungen in Verbindung mit den §§ 6 und 108 Steuergrundgesetzes sind Härten, die durch die Veranlagung zur Rayongebühr entstehen, unter den folgenden Voraussetzungen und nach den folgenden Gesichtspunkten zu beseitigen:

1. a) Das veranlagte Grundstück ist infolge seiner natürlichen Bodenbeschaffenheit für unbestimmte Zeit im ganzen nicht bebauungsfähig, z. B. sumpfiges Gelände, nasse Wiesen, ständig oder doch jährlich zeitweise unter Wasser liegende Flächen, steile Abhänge oder tiefe Schluchten;
   b) es ist aus den vorstehenden Gründen nur teilweise bebauungsfähig.

   Zu a) tritt völlige Befreiung von der Gebühr ein,
   zu b) ist die Gebühr nur von den bebauungsfähigen Teilflächen zu erheben.
2. Das veranlagte Grundstück ist wegen seiner Lage zur Straße, wegen seines Zuschnitts (Gestaltung) oder aus baupolizeilichen Gründen nicht oder doch nur beschränkt bebauungsfähig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 3. 1933.)

Für solche Fälle ist je nach Lage des Einzelfalles über die Herabsetzung der Rayongebühr nach billigem Ermessen zu befinden. Bei schwierigen Lagen, z. B. an der Weinberg- oder Oberstraße können Härten dadurch beseitigt werden, daß durch Bildung einer rückwärtigen Linie in 50 m Tiefe von der Baufläche das Hinterland am Abhang aus der zweiten in die dritte Klasse verlegt und die Gebühr entsprechend herabgesetzt wird (z. B. von 0,30 auf 0,10 G je qm).

3. Das Veranlagungsobjekt wird landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt:
   a) Bei Vorhandensein eines Gebäudes auf dem Grundstück wird die Gebühr zunächst von der bebauten Fläche und dem 10-fachen davon für Hof, Garten usw. erhoben;
   b) für die gesamte unbebaute Fläche oder für die übrige unbebaute Fläche im Falle zu a) wird die Rayongebühr für 5 Jahre zinsfrei gestundet und gegen Eintragung einer rückbaren Sicherungshypothek oder einer sonstigen Sicherheitsleistung. Bei Veräußerung wird die Gebühr fällig; bei der Veräußerung nur eines Teiles der unbebauten Fläche tritt die Fälligkeit nur hinsichtlich des der veräußerten Fläche entsprechenden Teils der Gebühr ein;
   c) wird ein Teil der unbebauten Fläche nachträglich bebaut, so wird die Rayongebühr von dem 10-fachen Teil der neubebauten Fläche fällig.

   Auch bei ungenutzten Holzfeldern kann diese Regelung Platz greifen.
4. Nach dem Bebauungsplan vorgesehenes und unentgeltlich abgetretenes Straßenland ist gebührenfrei zu lassen, selbst wenn es als Straße noch nicht Verwendung findet. Desgleichen ist für Friedhofsgelände keine Rayongebühr zu erheben.
5. Hat der Eigentümer das gebührenpflichtige Gelände von der Stadtgemeinde käuflich oder auch durch Erbbauvertrag zum Zwecke des Wohnungsbaues erworben, so fällt die Rayongebühr fort, wenn in dem Vertrage die Stadtgemeinde ausdrücklich solche Leistungsbefreiung ausgesprochen hat.
6. Die nach § 2 zu erhebende Rayongebühr ist ferner insoweit zu erlassen, als sie 10 v. H. des für die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1931 festgestellten gemeinen Wertes des veranlagten Grundstücks und bei Wohngrundstücken mit geringerem Ertragswert 80 v. H. des Gebäudesteuernutzungswert übersteigt.

Die Niederschlagung der Rayongebühr erfolgt durch das Landessteueramt auf Grund der Vorschläge von Vertretern der Hausbesitzerverbände, eines Vertreters des Steueramtes III und eines seitens des Senats gestellten Sachverständigen.

Danzig, den 15. Februar 1933.

Der Senat der Freien Sadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.